

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32

Ausgegeben Danzig, den 6. Juli

1922

Inhalt. Umsatz- und Luxussteuergesetz (S. 149).

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Umsatz- und Luxussteuergesetz.

#### I. Allgemeine Vorschriften.

#### Die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.

##### § 1.

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Erteilung eines Nachlasses erfolgt, oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welcher die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.
3. Den steuerpflichtigen Lieferungen gleich zu achten ist der Eigenverbrauch in der Hauswirtschaft der Erzeuger, Gewerbetreibenden und Händler bezüglich der von ihnen erzeugten, verarbeiteten oder gehandelten Bedarfsgegenstände.

##### § 2.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Auslande und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inlande, sowie Umsätze in das Ausland, soweit nicht in diesem Gesetze (§ 19 Nr. 2 und 3) ein anderes bestimmt ist und die Bestimmungen des Senats über die Sicherstellung der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden. Der Senat bestimmt, inwieweit bei Umsätzen aus dem Auslande die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und, soweit es sich um zollfreie Gegenstände handelt, besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind;
2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks sowie von Wertpapieren, Anteil von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
3. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;

4. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329), mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten;
5. Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639) genannten Gegenstände;
6. Leistungen, für welche Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes gewährt werden;
7. Umsätze der Versicherungsgesellschaften (Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes);
8. Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, einschließlich der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;
9. bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für die Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Bearbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse anzunehmen ist;
10. bei den Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören und die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Absatz von Waren der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Genossen oder der Herstellung von Häusern für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der den für die Erzeugnisse und Waren der Genossen oder den eingekauften Waren oder den für Herstellung der Häuser gezahlten Entgelten entspricht;
11. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistung durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter achtzehn Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;
12. die Leistungen der Revisionsverbände gemäß §§ 54 ff des Genossenschaftsgesetzes.

## § 3.

Von der Besteuerung sind ferner ausgenommen alle Umsätze in Arzneiwaren, Verbandstoffen, künstlichen Gliedern und ärztlichen Utensilien.

## § 4.

Von der Steuerpflicht befreit sind:

1. Die Freie Stadt Danzig wegen des Post-, Telegraphen und Fernsprechverkehrs, sowie Beförderungs- unternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr;
2. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke;

Die Steuerfreiheit kann vom Senat auf bestimmte Lieferungen und Leistungen beschränkt werden.

3. Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig sind, soweit es sich um solche Umsätze dieser Unternehmungen handelt, bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen vereinnahmten Entgelte zurückbleiben.

Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt die Steuerverwaltung.

Der Senat ist ermächtigt, auch weitere Befreiungen auf Antrag zu gewähren.

## § 5.

Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inlande erworben oder in das Inland eingeführt hat und die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so ver-

gütet ihm das Steueramt den Teil des entrichteten Entgeltes, der der Steuer für die Lieferung an ihn entspricht. Der Antrag ist für einen Steuerabschnitt gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen.

### § 6.

In den Fällen, in denen die Steuer lediglich an die Lieferung anknüpft, liegt eine Lieferung im Sinne des Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft. Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrage über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrages mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheines verbundenen Rechte gleich.

### § 7.

Ist bei einer Lieferung für die Höhe des Steuerfasses die Beschaffenheit des Gegenstandes maßgebend, so entscheidet bei Gegenständen, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, der wertvollere Bestandteil über den Steuerfasse.

Die Vorschrift findet auf die Steuerpflicht nach § 1, Nr. 2 entsprechende Anwendung.

### § 8.

Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

Betrifft im Falle des Absatzes 1 eines der Umsatzgeschäfte eine Lieferung der im § 15 bezeichneten Art, so ist der Lieferer auch dann steuerpflichtig, wenn er den unmittelbaren Besitz nicht überträgt.

### § 9.

Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Zeitabschnitten (§ 26), so ist die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

In den Fällen des § 19 Nr. 2 ist dem Entgelte der auf den Gegenstand entfallende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreise enthalten ist.

Der Eigenverbrauch gemäß § 1 Nr. 3 ist am Schlusse jeden Kalenderjahres durch Schätzung zu ermitteln, soweit er nicht buchmäßig nachgewiesen werden kann. An die Stelle des Entgeltes tritt der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen. Die Steuer bleibt unerhoben bei Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe, soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingärtnerwirtschaft, der Kleinlandwirtschaft, und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte, Pensionäre, Kleinrentner und durch Rentempfänger aus der sozialen Versicherung und aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen betrieben werden.

In den Fällen des § 6 Absatz 2 gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsomme.

Ist für die Steuerpflicht einer einzelnen Lieferung die Höhe des Entgeltes maßgebend, so ist vom Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände die wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreise gemeinsam lieferbar sind.

Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgeltes anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden.

Die Kosten der Warenumschließung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

Bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den anderen besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungsstatt entsprechende Anwendung.

Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Senats umzurechnen.

#### § 10.

Auf Antrag kann das Steueramt gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf ein n von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

Ein Übergang von einer zur anderen Besteuerungsart kann das Steueramt zur Sicherung des Steneraufkommens an Bedingungen knüpfen, über die die Steuerverwaltung Bestimmungen erläßt.

Eine Festsetzung der Besteuerungsart auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 779) behält auch für dieses Gesetz ihre Wirkung.

#### § 11.

Die Steuerbeträge sind auf volle Mark nach unten abzurunden.

#### § 12.

Die Steuer ist in den Fällen des § 1, Nr. 1 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dabei werden die in mehreren Betrieben des Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

Im Falle des § 1, Nr. 2 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige, berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

#### § 13.

Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Stenerpflichtige nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder gesondert in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Stenerpflichtige, im Falle des Absatzes 1, Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

#### § 14.

Die Steuer beträgt

- a) bei jedem steuerpflichtigen Umsatz  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Entgeltes;
- b) auf den Eigenverbrauch der Erzeuger, Gewerbetreibenden und Händler  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Verkaufswertes der dem Eigenverbrauch zugeführten Gegenstände (§ 1 Nr. 3).

## II. Luxussteuer auf Lieferung bestimmter Luxusgegenstände im Kleinhandel.

### § 15.

I. Neben der  $1\frac{1}{2}$  v. H. betragenden allgemeinen Umsatzsteuer wird eine besondere Luxussteuer in Höhe von 10 v. H. im Kleinhandel für folgende Gegenstände erhoben:

1. Edelmetalle,  
Perlen,  
Edelsteine,  
synthetische Edelsteine,  
Halbedelsteine, auch Nachahmungen,  
Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst einschließlich der mit Edelmetall dublierten und plattierten sowie der unechten plattinierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände; Halbfabrikate sind frei;  
Luxussteuerfrei sind:
  - a) Brillen und Klemmer mit echten Gestellen und diese Gestelle selbst. Lognons und Lognetten unterliegen dagegen der Luxussteuerpflicht.
  - b) silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel, sowie silberne Armbanduhren mit nur einem silbernen Deckel und mit einfachem ledernen oder Stoffband;
  - c) einfache Trauringe;
2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung oder Leistung 1000 Mark überschreitet.  
Grabdenkmäler sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn das Entgelt dafür bei Verwendung von Naturstein und Metall 7500 Mk., bei Verwendung von anderen Stoffen 3500 Mk. überschreitet.
3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen;
4. Gebinde oder sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, sowie einzelne Blumen oder Pflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung, einschließlich der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände 100 Mark überschreitet;
5. Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder aus Legierungen, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder Legierungen belegt (plattiert) sind; Taschenuhren und Weckeruhren aus diesen Metallen und Belegungen sind nicht luxussteuerpflichtig;  
Gegenstände aus obigen Metallen, soweit sie als Werkzeuge zur Ausübung eines Berufes dienen, und Behälter zur Herstellung und Aufbewahrung von Flüssigkeiten, soweit sie berufsmäßig Verwendung finden, sind steuerfrei.
6. Gegenstände aus nichtschmiedbarem Kunstguß, aus anderem nicht schmiedbarem feinen Guß, sowie Kunstschmiedarbeiten, soweit das Entgelt im Kleinhandel 500 M überschreitet.
  - 7a) Gegenstände aus Ton (keramische Gegenstände); ausgenommen sind solche Gegenstände, deren Wert 300 M nicht überschreitet;
  - 7b) Gegenstände aus Porzellan mit Ausnahme der Tafel- und Küchengeschirre, sofern diese nicht mit Handmalerei oder Metallfarben verziert sind.
8. Gegenstände aus Glas:
  - A) Hohlgläser, geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert, soweit das Entgelt 300 M überschreitet.
  - B) Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas:
    - a) Verglasung von Fenstern und Türen mit Spiegelglas bei einem Flächeninhalt von mehr als 0,75 qm;

- b) Spiegelglas, belegt oder unbelegt, gefeldert (fazettiert) oder ungefeldert (unfazettiert) bei einem Flächeninhalt von mehr als 0,75 qm; Spiegel aus bemaltem, vergoldetem, versilbertem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemustertem Spiegelglase;
- c) Auflegeplatten für Möbel- und Zimmerausstattungen;
- C) Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern;
9. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Schmelzglas bestehen, soweit das Schmelzglas vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Aufbrennen von Farben gemustert ist;
10. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn;
11. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:
- a) aus Glanzleder hergestellte Bucheinbände, Sammel- oder Diplommappen mit Ausnahme von Andachtsbüchern. Die Luxussteuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch und den Inhalt der Mappe;
- b) Stiefel ganz oder teilweise aus Lackleder hergestellt, Herren-Lackpumps (Tanzschuhe), Damen-Lacktanzschuhe mit Similiagrassen, Damen-Tanzschuhe aus Brokat und Seidenstoff, Damen-Samt- und Seidenpantoffel mit hohen Absätzen, Herren- und Damen-Lackreitstiefel, Herren-Lackschlüpfer, sowie alle Sorten Schuhe, die aus Sämischleder (Anubis) hergestellt sind; ausgenommen sind Lederstiefel mit Lackspitzen;
- c) ungefütterte und mit Pelz gefütterte Handschuhe mit Ausnahme von Faust-Handschuhen in einfachster Ausführung;
- d) Gegenstände der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder;
- e) alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände, soweit das Entgelt 200 M überschreitet. Schultaschen und Aktentaschen im Verkaufspreise bis 400 M bleiben steuerfrei.
12. Gegenstände aus Holz:
- a) aus allen Holzarten, mit Ausnahme der aus Kiefern-, Tannen-, Eichen-, Erlen-, Fichten-, Buchen- und Deutschbirkenholz fourniert in einfacher Ausgeföhrung hergestellten, sofern diese Gegenstände nicht mit Leder bezogen sind,
- b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei feiner Bildhauer- und Bildschnitzereiarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Brennen und Ätzen oder durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind,
- c) mit echtem Japanlack lackiert;
13. Gegenstände aus Korbgestlecht:
- a) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Peddigrohr,
- b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Flechtarbeiten, insbesondere vergoldete, versilberte, polierte, bronzierte oder feinbemalte handelt, oder bei Verbindung mit Glas oder Erzeugnissen des Töpfergewerbes,
- c) ohne Rücksicht auf die Rohvart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Nähkörbe und Nähständer, Schirmkörbe für Wagen, Strandkörbe, Teewagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungshalter;
14. Gegenstände der Inneneinrichtung in Verbindung mit Brokat, Sammet, jedoch mit Ausnahme von Manchester, Genna-Cord, sowie einfachen Moquette-Stoffen; mit Plüsch, Seide, wollenen Gobelinstoffen, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind oder zugerichteten Schmuckfedern; in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien in einer Breite von mehr als 2 cm.
- II. Der Luxussteuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgende Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:
1. Schmucksachen aller Art, soweit sie nicht schon nach Abs. 1, Nr. 1 Luxussteuerpflichtig sind und das Entgelt dafür 50 M überschreitet.

2. Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage, sowie sonstige Papierwaren, die aus handgeschöpftem oder Bütten-, China-, Japan- oder Reispapier hergestellt sind;
3. Photographische Handapparate, sowie deren Bestandteile und Zubehör;
4. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör, sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;
5. Flügel, Klaviere, Harmonium, Bläs-, Streich- und Zupfinstrumente, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge sowie deren Bestandteile und Zubehör, soweit ihr Wert 300 M überschreitet;
6. Billard und deren Zubehör;
7. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör;
8. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen, wenn sie vergoldete oder versilberte Metallteile oder Messing- oder Nickelteile enthalten oder wenn das Entgelt für sie 1000 M überschreitet;
9. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze;
10. Fächer;
11. Federboas, soweit das Entgelt im Kleinhandel 300 Mark überschreitet;
12. Gura- und Sammetvogelbälge und Teile hiervon; echte Paradies-, Kronen- und Stangenreihern, echte Straußen- und Marabusfedern;
13. aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellte Badewannen, Fußabstreicher;
14. Riech- oder Schönheitsmittel;
15. Geheimmittel;
16. Spazierstöcke, Reitgeräten und Peitschen, soweit das Entgelt im Kleinhandel 200 Mark überschreitet; Schirme, soweit das Entgelt im Kleinhandel 1000 Mark überschreitet.
17. Puppen, Puppenbälge oder Tiere aus Stoff aller Art, wenn sie größer oder länger als 65 cm sind.
18. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus oder in Verbindung mit Stein- oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes, ferner auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 1. und 7 genannten Stoffen, soweit das Entgelt im Kleinhandel 300 Mark überschreitet;
19. Beleuchtungsgegenstände sowie deren Bestandteile und Zubehör:
  - a) bei mehr als 5 Leuchtplätzen;
  - b) auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 1 genannten Stoffen oder Bleiverglasung, ferner mit Seidenschirmen, sowie aus oder in Verbindung mit Stein- oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes oder in Verbindung mit Franzen aus Gespinsten aller Art oder glatten einfarbigen Perlfranzen von mehr als je 15 cm Länge oder in Verbindung mit geraden Hohlglastengeln, glatt oder gereift, ohne Schliff von mehr als 25 cm Länge oder in Verbindung mit sonstigen Glas- und Glasperlenbehängen;
20. Parkett-, Stabfuß- und Tafelböden oder deren Teile.
21. Teppiche:
  - a) abgefäkt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Sammet einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht, sowie Perserteppiche.
  - b) bei denen der Preis für den Quadratmeter mehr als 800 Mark beträgt;
22. Wand- und Deckenbekleidungen
  - a) aus Porzellan,
  - b) aus Papier, das vergoldet, versilbert, bronziert oder gepreßt ist oder Brokat, Gobelin, Seide, Sammet oder Leder nachahmt, sowie Tapeten zum Kleinhandelspreis von über 50 Mark für die Rolle,

- c) aus anderen Stoffen, mit Ausnahme von Ton-Steinzeug- oder Steingut-Fliesen. Wand- und Deckenbekleidungen aus nicht getäfeltem Weichholz sind Luxussteuerfrei, wenn sie einfarbig gestrichen sind.
23. Koffer und Reisetaschen aus Rohrplatten, aus gepressten Pflanzenfasern, soweit sie eine Länge von mehr als 75 cm haben; Schrankkoffer;
24. Wäsche:
- a) Leibwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 5 cm oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als  $\frac{1}{5}$  der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmacht, außerdem Schlafanzüge; Schlafanzüge aus Baumwolle sind steuerfrei;
  - b) Korsetts aus Brokat, Sammet einschließlich von Velvet und Velours, Seide, Leinendamast; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 5 cm oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als  $\frac{1}{5}$  der Gesamtfläche ausmachen,
  - c) Bettwäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als 10 cm oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als  $\frac{1}{5}$  der Fläche ausmacht;
  - d) Tischwäsche oder sonstige Haushaltswäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 10 cm oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als  $\frac{1}{5}$  der Fläche ausmachen.
- Die Luxussteuerpflicht tritt nicht ein, wenn lediglich Buchstaben, Nummern oder Monogramme mit der Hand gestickt sind;
25. Oberbekleidung aus Brokat, aus Seidenplüsch, aus feiner Seide, insbesondere Chiffon, Crêpe de Chine, Crêpe Georgette, Schappevoile, Boileminon, Marquisete, Tüll, Leinenbatist oder Leinendamast; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten aller Art oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 20 cm oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, die mehr als  $\frac{1}{5}$  der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem mit Seide gefütterte Oberbekleidung für Herren, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Aermelfutter beschränkt; Seidensammet bis zu 15 cm unterliegt nicht der Luxussteuer;
26. sonstige Bekleidungsstücke:
- a) Neg- und Wirkwaren aus Seide, ausgenommen Bastseide, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 5 cm oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, sofern sie mehr als  $\frac{1}{5}$  der Fläche ausmachen;
  - b) Schleier, Gamaschen, Kopf- und Umschlagetücher, Schale, Schirme und Schürzen aus Brokat, Seidensammet, Seidenplüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 4 cm, oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder sonstigen Verzierungen, sofern sie mehr als  $\frac{1}{5}$  der Gesamtfläche ausmachen, oder in Verbindung mit Metallgespinsten;
- Kragenschoner sind nicht Luxussteuerpflichtig.
27. Bettdecken, Gardinen, Vorhänge aus Brokat, Sammet einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen: Madraserzeugnisse; sonstige Erzeugnisse, die in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von

mehr als 20 cm oder in Verbindung mit Metallgespinsten stehen, oder die mit verschiedenartig geformten Glasperlen oder Glasbehängen versehen sind.

Muster für Handarbeiten unterliegen nicht der Luxussteuer;

28. andere Decken und Kissen aus Brokat, Sammet einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten, Treffen, Spizen, Stickereien aller Art oder einer sonstigen Verzierung, die mit der Hand hergestellt sind. Nicht erhöht steuerpflichtig sind Reisdecken aus Plüsch sowie Reisdecken bis zum Preise von 1000 Mark und Steppdecken, die mit Wolle, Watte, Kapok oder Seegras gefüllt sind;
29. Gegenstände, die der Ausschmückung von Bekleidungsstücken oder Gegenständen der Inneneinrichtung zu dienen geeignet sind:
  - a) abgepaßte Bänder aller Art,
  - b) abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonstige handgefertigte Stücke bei einer Länge oder einem Durchmesser von mehr als 30 cm; Handstickereien, handgefertigte Spizen und Spizengestoffe als Meterware in einer Breite von mehr als 4 cm;
  - c) Treffenwaren (Flechtwaren) aller Art aus Seide bei einem Durchmesser oder einer Breite von mehr als 4 cm, sowie in Verbindung mit Metallfäden;
  - d) angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten in Verbindung mit Brokat, Sammet einschließlich Velvet oder Velours, Plüsch, Seide, Metallfäden oder Glasperlen;
30. Hüte, Hutformen und Mützen aus Brokat, Seide, geklebten Federn; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Sprungfedern, Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Stoffen mit Gura- oder Samtvögeln oder Teilen davon, echten Paradies-, Kronen- oder Stangenreihern, echten Straußen- und Marabunfedern; ferner Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte, sowie mit der Hand genähte Hüte aus Strohgeflecht, das weniger als 6 mm breit ist;
31. Pralinen, Fondants und mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllte Dessertbonbons;
32. Reit- und Kutschpferde;
33. Lebendes Bild.

Wenn nur Sachleistungen (Arbeitslöhne) bei gelieferten Zutaten vom Verkäufer berechnet werden, tritt die Luxussteuerpflicht nicht ein.

Der Senat ist ermächtigt, vorstehende Liste nach Anhörung der wirtschaftlichen Verbände jeweils zu ändern.

Die vom Senat getroffenen Änderungen treten außer Kraft, sobald der Volkstag es verlangt.

#### § 16.

Der besonderen Luxussteuer von 10 v. H. im Kleinhandel unterliegen nicht:

1. Edelmetalle, welche zur Verarbeitung an Blitzableitern benötigt werden, bezgl. in Münzen, welche an öffentlichen Kassen abgeliefert werden,
2. Lampen, Messer, Gabeln, Böffel, Kochgeschirre (§ 15 Abs. 1 1), auch wenn sie aus Metallen oder deren Legierungen hergestellt sind, welche nach § 15 Abs. 5 der besonderen Luxussteuer unterliegen.
3. Blumen und Pflanzen (§ 15 Abs. 4) zu Begräbnissen.
4. Auflegeplatten aus Glas (§ 15 Abs. 8 B c) für Lebensmittelgeschäfte und Apotheken.
5. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern (§ 15 Abs. 8 C), für See- und Flußschiffahrt.
6. Schuhzeug jeder Art, ohne Rücksicht auf den Kleinhandelspreis mit Ausnahme des in § 15 Abs. 11 b bezeichneten.
7. Möbel, wie in § 15 Abs. 12 a benannt, auch wenn sie nicht fourniert sind.

8. Stühle mit Leder und Rohrſitz, mit Ausnahme der in § 15 Abſ. 12 b genannten.
9. Sofas mit Blüſchbezug, mit Ausnahme der in § 15 Abſ. 12 b genannten.

## § 17.

Ferner unterliegen der beſonderen Luxusſteuer von 10 v. H. im Kleinhandel nicht:

1. Geſchäfts-Druckſachen und Familienanzeigen (§ 15 II Abſ. 2).
2. Handwaffen und Munition (§ 15 II Abſ. 4), ſofern der Erwerber im Beſitz eines Waffenscheines iſt.
3. Gramophone und Platten dazu (§ 14 II Abſ. 5).
4. Schlipſe aller Art.

## § 18.

1. Die dem Senat im § 15 erteilte Ermächtigung zur Änderung der Liſte der Luxusſteuerpflichtigen Waren bezieht ſich nicht auf ſolche Waren und Gegenſtände, welche in den §§ 16 und 17 als Luxusſteuerfrei bezeichnet ſind.
2. Macht der Senat von der Ermächtigung des § 15 Gebrauch, ſo iſt er verpflichtet, dem Volkstage am Tage der Verkündung der Verordnung davon Mitteilung zu machen.

## § 19.

Der beſonderen Luxusſteuerpflicht gemäß § 15 unterliegen auch:

1. die Lieferung der im § 15 aufgeführten Gegenſtände auf Grund einer Verſteigerung, es ſei denn, daß der Nachweis ſeitens des Verſteigerers erbracht wird, daß Gegenſtände zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben ſind;
2. die entgeltliche Lieferung von Gegenſtänden der im § 15 aufgeführten Art unmittelbar aus dem Auslande an eine Perſon, die ihren Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inlande hat. Steuerpflichtig wird der inländiſche Erwerber der Gegenſtände, ſobald der Gegenſtand in das Inland gelangt.

Die Luxusſteuerpflicht tritt ohne Rückſicht darauf ein, ob der Verbringer ein Unternehmer iſt oder nicht;

3. Die entgeltliche Lieferung im Inlande durch Perſonen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben und außerhalb einer Verſteigerung liegen, ſofern die Belieferung Gegenſtände betrifft, die in dem Verzeichnis nach § 15 unter I, Nr. 1, 2 und 3, II Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 21 enthalten ſind. Steuerpflichtig iſt der Lieferer (Verkäufer). Mit ihm haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht;
4. Das Verbringen von Originalwerken, von Antiquitäten und ſolchen ſonſtigen Gegenſtänden, die für die Geſchichte, die Kulturgeſchichte oder die Urgeſchichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung ſind, in das Ausland, es ſei denn, daß der Herſteller am Tage des Verbringens ins Ausland noch nicht fünfzig Jahre tot iſt oder wenn ein Herſteller nicht bekannt iſt, ſeit der Herſtellung noch nicht fünfzig Jahre verfloſſen ſind; die Luxusſteuerpflicht tritt ohne Rückſicht darauf ein, ob der Verbringer ein Unternehmer iſt oder nicht und ob das Verbringen gegen Entgelt erfolgt;

## § 20.

Die Luxusſteuerpflicht gemäß § 15 fällt fort, wenn der Lieferer nachweiſt, daß er Gegenſtände verkauft oder verſteigert hat:

1. im öffentlichen Intereſſe, beſonders auch für kirchliche oder wiſſenſchaftliche Zwecke;
2. ſoweit es ſich um Flügel, Klaviere, Harmonien, Blas-, Streich- oder Zupfinſtrumente handelt, für Lehr- oder Berufszwecke;
3. ſoweit es ſich um Fahrzeuge zur Perſonenbeförderung handelt, die der Ausübung des Fuhrwerks-gewerbes dienen.

## § 21.

Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 15 liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden.

Der Steuerpflichtige hat dem Steueramt nach näherer Vorschrift des Senats den Nachweis zu erbringen, daß keine Lieferung im Kleinhandel vorliegt. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so sind die Lieferungen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel vorliegt oder nicht, Luxussteuerpflichtig.

### III. Erhöhte Umsatzsteuer bei Leistungen besonderer Art.

## § 22.

Eine besondere Steuer von 10 v. H. des Entgeltes wird auch bei der Aufbewahrung von Gelb- Wertpapieren, Wertfachen, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk erhoben.

## § 23.

Die erhöhte Steuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß der Unternehmer sich neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet.

Die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern durch Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute fällt auch dann unter die besondere Steuerpflicht, wenn nicht feststeht, ob es sich um die Aufbewahrung der daselbst genannten Gegenstände handelt.

Die Aufbewahrung unterliegt nicht der besonderen Steuerpflicht, wenn sowohl der Verwahrer wie der Hinterleger Unternehmen der im Absatz 2 gezeichneten Art betreiben.

### IV. Niederwachung der Steuerpflichtigen.

## § 24.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Unternehmen dem Steueramt innerhalb zwei Wochen nach dem Beginn des Unternehmens anzumelden.

Diese Verpflichtung fällt fort, sobald der Betrieb zur Gewerbesteuer angemeldet ist. Setzt der Steuerpflichtige die im § 15 genannten Gegenstände im Kleinhandel um, so muß dieses in der Anzeige oder bei der Gewerbeanmeldung angegeben werden. Die Anzeige oder die Gewerbeanmeldung ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn ein Unternehmen den Kleinverkauf auf Gegenstände der im § 15 genannten Art erstreckt, die er bisher nicht geführt hat.

Unternehmer, die im Auslande ihren Sitz, aber im Inlande eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben, sind verpflichtet, dem Steueramt einen im Inland wohnhaften Vertreter zu bestellen, der für die Erfüllung aller den im § 1 genannten Personen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner haftet.

## § 25.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung des Entgeltes Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, welcher Betrag auf Luxussteuerpflichtige Gegenstände entfällt. Der Senat trifft hierüber nähere Bestimmungen.

### V. Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

## § 26.

Die Berechnung und Veranlagung der gewöhnlichen Umsatzsteuer, sowie der Luxussteuer mit Ausnahme der Fälle des § 1, Ziffer 2, § 19, Ziffer 2 und 3, sowie der besonderen Steuer aus § 22 erfolgt nach Abschluß eines Steuerabschnittes; in allen übrigen Fällen nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges.

Der Steuerabschnitt beträgt für die allgemeine Umsatzsteuer ein Kalenderjahr und wenn sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf ein Kalenderjahr erstreckt, den entsprechenden Teil des Kalenderjahres.

Bei der Luxussteuer, mit Ausnahme der Fälle des § 19, Ziffer 2 und 3, und der besonderen Steuer aus § 22 beträgt der Steuerabschnitt einen Kalendermonat.

## § 27.

Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte absetzen.

Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

## § 28.

Der Steuerpflichtige hat dem Steueramt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnittes oder nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben.

Das Steueramt kann auf Antrag die Frist verlängern, es kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige seine Tätigkeit eingestellt und sind die Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung des Steueramtes Nachanmeldungen stattzufinden.

Dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Der Zuschlag kann wiederholt werden.

## § 29.

Die Beamten und die Beauftragten der Steuerämter können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um die im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzung innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft zu geben und jeden Nachweis zu erbringen, deren sie bedürfen. Die Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Feststellung der Steuern von Bedeutung sind, sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Steuerämter können Sachverständige zuziehen, oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden, auch können sie sich jederzeit der Hilfe von Mitgliedern des betreffenden Steuerausschusses bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über alles, was ihnen vermöge dieser Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerthen; sie sind hierzu eidlich zu verpflichten. Soweit es sich um ein Mitglied des Steuerausschusses handelt, hat das Steueramt die Person, die es beauftragen will, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrage nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet die Steuerverwaltung enggiltig.

## § 30.

Die Veranlagung der Gewerbesteuerpflichtigen und gewerbesteuerfreien Personen zur allgemeinen Umsatzsteuer nach § 1, Ziffer 1, sowie der Luxussteuer nach § 15 und der besonderen Steuer aus § 22 erfolgt durch Steuerausschüsse, die gemäß § 8c des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. Juli 1921, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. 205) und des Gesetzes betreffend Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. 119) gebildet worden sind.

Veranlagungsbezirke sind: Für die erste und zweite Gewerbesteuerklasse das Gebiet der Freien Stadt Danzig, für die dritte und vierte Klasse die Kreise. Für die Veranlagung der gewerbesteuerfrei veranlagten Umsatzsteuerpflichtigen sind die Steuerausschüsse der Klasse IV zuständig.

Die Veranlagung der nicht gewerbesteuerpflichtigen Personen zur allgemeinen Umsatzsteuer nach § 1, Ziffer 1, erfolgt durch Steueraussschüsse, die für einzelne Bezirke der Freien Stadt Danzig gebildet werden. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus einem von der Steuerverwaltung ernannten Kommissar als Vorsitzenden, einem von der gleichen Behörde ernannten Kommissar als stellvertretenden Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern, die von den Steuerpflichtigen aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Bezirke, für die ein Steuerausschuß gebildet wird, bestimmt der Senat, die Zahl der Mitglieder bestimmt die Steuerverwaltung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Vorsitzenden bezw. der Steueraussschüsse finden die §§ 25 und 26 des Gewerbesteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

#### § 31.

Die Veranlagung erfolgt, soweit nicht § 30 Anwendung findet, durch das zuständige Steueramt.

#### § 32.

Der Steuerausschuß bzw. das Steueramt prüft die von dem Steuerpflichtigen eingereichte Steuererklärung. Bestehen gegen die Richtigkeit Bedenken, so sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Vermag der Steuerpflichtige über seine Angaben ausreichende Aufklärungen nicht zu geben, erscheinen seine Aufzeichnungen als unvollständig oder unrichtig, oder verweigert er weitere Auskünfte, so kann der Steuerausschuß bzw. das Steueramt den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Entgelte, gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, schätzen. Ueber das Ergebnis der Schätzung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

Die Kosten einer Schätzung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Steuerpflichtigen angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn der Steuerpflichtige trotz ergangener Aufforderung keine oder ungenügende Angaben über den strittigen Punkt gemacht hat.

#### § 33.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses bezw. das Steueramt erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

Hinsichtlich der Rechtsmittel finden die §§ 35, 36 und 37 des Gewerbesteuergesetzes entsprechende Anwendung.

Gegen einen im Steuerbescheid auferlegten Zuschlag zur Steuer gemäß § 28, Absatz 3 ist nur Beschwerde an die Steuerverwaltung zulässig.

#### § 34.

Die Steuer ist vierzehn Tage nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Frist kann nach Prüfung der Sachlage angemessen verlängert werden. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so sind, soweit die Steuer 300 Mark übersteigt, 5 v. H. Verzugszinsen zu zahlen. Zinsbeträge unter 10 Mark werden nicht erhoben. Hinterzogene Steuerbeträge sind, wenn die Zeit, in der die Beträge fällig geworden sind, nicht festgestellt werden kann, vom Beginn der Fälligkeitsfrist an zu verzinsen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Entgelte 200 000 Mark überschritten, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{3}{4}$  der für das vorausgegangene Jahr festgesetzten Steuern zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind in den ersten 10 Tagen der Monate April, Juli und Oktober je in Höhe eines Drittels der Gesamtabschlagszahlung unaufgefordert an die Steuerkasse abzuführen.

#### § 35.

Gibt der Erwerber im Falle des § 19, Ziffer 2, über die Höhe des Entgeltes keine ausreichenden Aufklärungen, so kann der Senat den Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Entgelt oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert, zum gemeinen Werte übernehmen. Mit Erlaß des Bescheides, in dem das Steueramt die Uebernahme erklärt, ist der Gegenstand für den Freistaat beschlagnahmt; die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes. Das Eigentum geht auf den Freistaat über, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

Die Zollstelle, welche die Gegenstände zum freien Verkehr des Inlandes abfertigt; hat dem Steueramte vor dem Eingang der Gegenstände unverzüglich Kenntnis zu geben; sie kann von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt, Sicherstellung des Steuerbetrages in seiner voransichtlichen Höhe verlangen. In die Zollquittung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand umsatzsteuerpflichtig ist und das Steueramt zur Ueberwachung der Steuerentrichtung benachrichtigt wird.

## § 36.

Bei Umsätzen von Luxusgegenständen zwischen Privatpersonen (§ 19) ist der Verkäufer steuerpflichtig. Er hat in jedem Falle dem Käufer eine Quittung über das empfangene Entgelt auszustellen. Abschrift der Quittung hat er dem Steueramte zusammen mit der Steuererklärung eine Woche nach Abschluß des Rechtsganges einzureichen. Bei Teilzahlung ist die entsprechende Steuer für jede Teilzahlung zu entrichten.

Der Käufer haftet für die Steuer als Steuerbürge. Er hat gleichfalls binnen zwei Wochen nach Eintritt des Steuerfalles dem Umsatzsteueramt unter Vorlage der vom Verkäufer erhaltenen Quittung Mitteilung zu machen. Nach Eingang dieser Mitteilungen ist der Käufer von der Steuerbürgschaft befreit.

## § 37.

Wer in einer Zeitung Verkaufsangebote von Gegenständen der im § 19 Absatz 1, Nr. 3 bezeichneten Art macht, ohne in dem Angebot seinen Namen und seine Wohnung anzugeben, hat Namen und Wohnung dem Verleger der Zeitung gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrages mitzuteilen.

Der Verleger der Zeitung darf Veröffentlichungsaufträge der im Absatz 1 genannten Art nur annehmen, wenn ihm von dem Auftraggeber Name und Wohnung mitgeteilt werden.

Ist ein Verleger nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Drucker der Druckschrift.

Der Verleger oder im Falle des Absatzes 3 der Drucker hat nach näherer Bestimmung des Senats dem Steueramt das Verkaufsangebot ohne Namens- und Wohnungsangabe enthaltende Stück der Druckschrift unmittelbar nach seiner Ausgabe abzuliefern und dabei Name und Wohnung der Auftraggeber zu bezeichnen.

## § 38.

Alle in der Freien Stadt Danzig belegenen Behörden haben dem Steueramt jede zur Ermittlung der Steuer und zur Prüfung der Buchführung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Listen, Urkunden usw. Auskünfte über steuerpflichtige Personen und ihre steuerpflichtigen Leistungen zu geben und die Einsichtnahme in die Bücher usw. zu gestatten.

Außerdem sind alle Personen auf Verlangen des Steueramtes verpflichtet, sachdienliche Auskunft zu erteilen.

Zur Verweigerung der Auskunft sind alle Personen berechtigt, die im Anstellungsverhältnis zu den Steuerpflichtigen stehen oder gestanden haben; außerdem alle Personen, auf die § 383 der Zivilprozessordnung Anwendung findet.

Bei unberechtigter Weigerung oder wissentlich unrichtiger Auskunft kann dem Auskunftspflichtigen eine Ordnungsstrafe bis zu 30 000 Mark auferlegt werden. Bei wissentlich unrichtiger Auskunfterteilung haftet er außerdem neben dem Steuerpflichtigen für den dadurch veranlaßten Steuerausfall als Gesamtschuldner, falls er vor der Auskunfterteilung auf diese Rechtsfolgen amtlich hingewiesen ist.

## VI. Straf-, Uebergangs- und Schlußvorschriften.

## § 39.

Die Hinterziehung der Umsatz- oder Luxussteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 000 Mark belegt werden. An Stelle der Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, tritt Freiheitsstrafe, und zwar für je 100 Mark ein Tag Haft.

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe unterbleibt bei Unterlassung der Aufzeichnung (§ 25) und bei nichtordnungsmäßiger Aufzeichnung, wenn die Zuwiderhandlungen aus Gründen, die in der Person des Verpflichteten oder in der Art seines Geschäftsbetriebes liegen, entschuldbar erscheinen.

§ 40.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 41.

Von dem Aufkommen an Umsatz- und Luxussteuer sind 90 v. H. an die Freistaatssteuerkasse abzuführen. Die Abführung hat am 15. jeden Monats für den zurückliegenden Monat zu erfolgen. 10 v. H. des Aufkommens verbleiben den Gemeinden bezw. Gemeindeverbänden.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Volkmann.

